

Satzung des Feuerwehrfördervereins Neindorf

§1

Name, Sitz und Geschäftsführer

1. Der Verein trägt den Namen **Feuerwehrförderverein Neindorf**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:

Feuerwehrförderverein Neindorf e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Neindorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele und Grundsätze

1. Der Verein stellt sich das Ziel, die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr in Neindorf und deren Jugendarbeit in jeglicher Art zu unterstützen.
2. Der Verein ist offen für alle Bürger, unabhängig von Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
3. Diese Ziele verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (Gemeinnützigkeit).

§3

Rechtsgrundlagen

Die Vereinsarbeit wird durch die

- ◆ Satzung
- ◆ Geschäftsordnung
- ◆ Finanzordnung

geregelt.

Soweit in der Satzung und den Ordnungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§4 **Mitgliedschaft**

1. Jede Person ab 16 Jahre kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Vom Verein erhaltene Ausstattungsgegenstände sind unaufgefordert zurückzugeben.

4. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Neindorf können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§5 **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) an der Erfüllung aller Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b) die Vereinsveranstaltungen regelmäßig zu besuchen, bei Abwesenheit sich zu entschuldigen oder durch eine dritte Person entschuldigen zu lassen,
- c) sich entsprechend der Satzung zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§6 Organe

Die einzelnen Organe des Vereins sind:

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand
- ◆ die Revisionskommission.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr unterliegen alle Vereinsangelegenheiten.

Diese ist, soweit in der Satzung nicht bereits schon festgelegt, zuständig für:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
- b) die Wahl der Revisionskommission
- c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden
- d) die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
- e) die Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
- f) die Festsetzung der Beiträge
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Satzungsänderungen
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.

Es erfolgt eine schriftliche Einladung, 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der die Mehrheit der Mitglieder (über 50 %) anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird die Versammlung in einer Frist von einer Woche ein zweites Mal einberufen und ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für die erneute Einladung gilt Abs. 2. entsprechend.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

5. Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zu zählen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Über die durchgeführte Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Stimm- und Wahlrecht

1. Alle Mitglieder besitzen Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§9 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter
- c) der Schatzmeister

Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Verein wird jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter an der Vertretung mitgewirkt haben muss.

2. Soweit dem Vorstand gem. Ziffer 1 nicht ein aktiver Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Neindorf angehört, wird ein erweiterter Vorstand gewählt, dem neben dem Vorstand gem. Ziffer 1 ein aktiver Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Neindorf angehört.

3. Der Gesamtvorstand, mithin der Vorstand im eigentlichen Sinne und der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand wird für jeweils fünf Jahre gewählt.

§ 10 Finanzierungsgrundsätze

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind gem. § 4 Abs. 4 Mitgliedsbeiträge zu erheben.

2. Weitere Finanzierungsgrundlagen sind:
 - a) Einnahmen, Spenden, Stiftungen
 - b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegenüber dem Verein.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oschersleben (Bode), die das Vermögen sodann ausschließlich und unmittelbar für die Freiwillige Feuerwehr Neindorf zu verwenden hat.

**§11
Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.03.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.